Textliche Festsetzungen zum

Bebauungsplan Nr. 033

„Diakonissenstraße“

der Stadt Speyer

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter

http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne

Internetfassung

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Für das gesamte Baugebiet wird mit Ausnahme von 4 Baukörpern mit ca. 60 lfdm Länge die offene Bauweise festgesetzt.

2. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind von den nach § 4 Abs. 3 BauNV zulässigen Ausnahmen: nicht störende Gewerbebetriebe, weitere Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 (4) BauNVO nicht Bestandteil dieses Planes.

3. An der Südgrenze des Baugebietes sind entlang der Umgehungsstraße nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

4. Die Baugrundstücke der freistehenden Einzel- oder Doppelhäuser dürfen eine Mindestgröße von 300 m², die der Einfamilienreihenhäuser eine solche von 200 m² nicht unterschreiten. Diese Mindestgrößen sind auch für spätere Teilungsmessungen verbindlich.

5. Von den zwischen den Baugrundstücken der verlängerten Jahnstraße und der Umgehungsstraße (B 9) gelegenen Kleingärten dürfen keinerlei Zufahrten oder Zugänge zur klassifizierten Straße geschaffen werden. Sie sind gegen diese lückenlos abzupflanzen.

6. Die Baugrundstücke zwischen Jahnstraße und Landauer Straße dürfen gegen die Bundesstraße keine Zufahrten oder Zugänge erhalten und sind gegen diese lückenlos einzufrieden und abzupflanzen.

7. Alle Garagen des Baugebietes sind innerhalb der überbaubaren Flächen zu errichten. Garagenhöfe mit beiderseits angeordneten Garagen müssen an der rückwärtigen Stirnseite durch eine Mauer abgeschlossen werden.

8. Soweit Garagen in der Nähe der Straße errichtet werden, ist ein 5,0 m tiefer Abstellplatz anzuordnen.

9. Die im Plan eingetragenen Sichtwinkel sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Bepflanzung die Höhe von 100 m, gemessen von der Straßenkrone, nicht übersteigen.

10. Zur Sicherstellung der Eingrünung des Baugebietes sind auf allen Baugrundstücken Bäume und Sträucher anzupflanzen.

Nachrichtlich:
Weitere Regelungen über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen siehe Rechtsverordnung

Internetfassung